



**Einwohnergemeinde
Mühleberg**

Entschädigungsverordnung 2022

Inhalt

I. Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen	3
II. Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen	4
1. Jahresentschädigungen	4
1.1 Ackerbaustelle	4
1.2 Rechnungsprüfungskommission	4
2. Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen	5
2.1 Sitzungsgeld	5
2.2 Taggeld	5
2.3 Reiseauslagen	6
2.5 Werkzeug-, Traktor- und Autoentschädigung	6
3. Sonderregelungen	7
3.1 Wahl- und Abstimmungsausschuss	7
3.2 Stundenansätze für nebenamtliche Tätigkeiten	7
3.3 Telefonentschädigungen	9
4. Nacht- und Wochenendarbeit für Gemeindepersonal	10
4.1 Winterdienst	10
4.1.1 Pikettentschädigung	10
4.2 Wahl- und Abstimmungsausschuss Analog Zif. 4.1	10
4.3 Übrige Dienststellen	10
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Verordnung über die Gehaltsverhältnisse, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen des Personals, der Behördenmitglieder und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Mühleberg

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Der Gemeinderat von Mühleberg beschliesst, gestützt auf das Personalreglement vom 4. Dezember 2017:

I. Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen

Art. 1 Die Stellen des Personals der Einwohnergemeinde Mühleberg werden wie folgt den Gehaltsklassen des Kantons Bern zugeordnet:

Abteilungsleiter Verwaltung	22
Leiter Tagesschule	18
Leiter Tiefbau	18
Abteilungsleiter-Stellvertreter	16
Sachbearbeiter I	15
Sachbearbeiter II	14
Sachbearbeiter III	13
Betreuer Tagesschule pädagogisch	14
Betreuer Tagesschule nicht pädagogisch	12
Verwaltungsangestellte	12
Chefwegmeister	14
Wegmeister I	12
Wegmeister II	11
Leiter Hauswartdienst	14
Hauswart I	12
Hauswart II	11
Hausdienstmitarbeiter	9
Jugendarbeiter I	16
Jugendarbeiter II	15
Schulbusfahrer	9

II. Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Art. 2 Für die Behördenmitglieder und das Personal der Gemeinde Mühleberg gelten folgende Ansätze:

1. Jahresentschädigungen

1.1 Ackerbaustelle

– Ackerbaustellenleiter	CHF	1'500.—
-------------------------	-----	---------

1.2 Rechnungsprüfungskommission

– Präsidium / Koordination / Sekretariat	CHF	1'500.—
--	-----	---------

2. Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

2.1 Sitzungsgeld

2.1.1 Stundenansatz

Sitzungen bis 2 Stunden	CHF	50.—
Ab 2 Stunden zusätzlich pro Stunde	CHF	25.—

2.1.2 Beisitzer Kommission Jugendarbeit

Für gewählte Beisitzer in der Kommission Jugendarbeit gelten die ordentlichen Ansätze. Jugendliche Beisitzer in der Kommission Jugendarbeit haben Anspruch auf den halben Sitzungsgeldansatz.

2.1.3 Definition entschädigungsberechtigte Termine

Entschädigt werden protokollierte Sitzungen der Gemeinde Mühleberg, Schul- und Kindergartenbesuche von Schulkommissionsmitgliedern und Sitzungen von Delegierten der Gemeinde Mühleberg, für die keine andere Organisation oder Körperschaft eine Entschädigung entrichtet.

2.1.4 Entschädigungen durch Dritte

Werden Entschädigungen durch Dritte vergütet, richten sich die Ansätze nach diesen Organisationen oder Körperschaften.

2.1.5 Arbeitsgruppen

Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche vom Gemeinderat eingesetzt wurden, erhalten pro besuchten Termin eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 25.—. Mitglieder, die von Amtes wegen der Arbeitsgruppe angehören, erhalten keine Entschädigung.

2.2 Taggeld

– Ganztagesentschädigung	CHF	200.—
– Halbtagesentschädigung	CHF	100.—

2.3 Reiseauslagen

Wer in dienstlichem Auftrag reist, hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Für Gänge innerhalb der Gemeinde besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reiseentschädigung, ausgenommen sind der Bauverwalter, der Bauverwalter Stellvertreter und der Lebensmittelkontrolleur für Dienstfahrten.

Für Dienstreisen sollen in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) benutzt werden. Private Fahrzeuge können benutzt werden, wenn erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden oder der Einsatz eines Motorfahrzeuges aus dienstlichen Gründen zweckmässiger ist.

Bei Benützung von Privatfahrzeugen
im bewilligten Ausnahmefall pro Km CHF —.70

2.4 Verpflegungsauslagen

Verpflegungsentschädigung bei lang andauernden
Sitzungen über die Essenszeit CHF 25.—

2.5 Werkzeug-, Traktor- und Autoentschädigung

Die Wegmeister haben für die Benützung von privaten Geräten Anspruch auf eine Werkzeugentschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Soweit der Einsatz privater Fahrzeuge nötig ist, besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

Traktoren Gemäss Ansätzen der jeweils gültigen ART-Tarife
für landwirtschaftliche Maschinen

Personenwagen pro Km CHF —.70

3. Sonderregelungen

3.1 Wahl- und Abstimmungsausschuss

Einsätze bis 2 Stunden CHF 50.—
 Ab 2 Stunden zusätzlich pro Stunde CHF 25.—
 Für Angestellte der Einwohnergemeinde Mühleberg gelten die Einsätze im Wahl- und Abstimmungsausschuss als Arbeitszeit. Sie erhalten keine weitere Entschädigung.

3.2 Stundenansätze für nebenamtliche Tätigkeiten

Funktionsbezeichnung	Gehaltskl./Stufe	Zus. Zulagen			
		Ferienentsch.	Anteil 13.	Feiertagsentsch.	Krankheitsentsch.
Ackerbaustellenleiter	12/0	X	X	X	X
Lebensmittelkontrolleur	11/50	X	X	X	X
Tagesschule:					
Betreuung pädagogisch *)	14	X	X	X	X
Betreuung nicht pädagogisch *)	12	X	X	X	X
Betreuung durch Schüler:					
7. Klasse	CHF 11	X	0	0	0
8. Klasse	CHF 13	X	0	0	0
9. Klasse	CHF 15	X	0	0	0

*) Aushilfpersonal und Pensen unter 10% (Personal ohne Monatslohanstellung)

Funktionsbezeichnung	Gehaltskl./Stufe	Zus. Zulagen			
		Ferienentsch.	Anteil 13.	Feiertagsentsch.	Krankheitsentsch.
Minderjähriges Hilfsreinigungspersonal					
7. Klasse	CHF 11	X	0	0	0
8. Klasse	CHF 13	X	0	0	0
9. Klasse	CHF 15	X	0	0	0
Abgeltung angeordnete Überzeit von Personal mit Monatslohn- anstellung	Stundenansatz gemäss Monats- lohn (Bruttostundenlohn inkl. Zulagen = Monatslohn x 13: 2'184 Std)				

Der Gemeinderat beschliesst den Stundenansatz für die Entschädigung von weiteren Personen, die im Auftrag der Gemeinde Mühleberg Aufgaben erfüllen (Aushilfsabwarte, ARA-Wärter usw.). Beschliesst der Gemeinderat keine separate Regelung, wird die Entschädigung auf der Basis des Grundgehalts der Gehaltsklasse 7 berechnet. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn werden zusätzlich ausbezahlt. Angestellte im Stundenlohn erhalten ab dem 01.01.2014 anstelle einer Lohnfortzahlung bei Krankheit einen Zuschlag von 2,5%.

3.3 Telefonentschädigungen

	Benötigte Funktionen					Erwartete Dienstleistungen				Eigentum	
	Telefon / SMS	GPS-Funktion	Outlook-Synchronisation	Internet	Fotokamera	Erreichbar während Arbeitszeit	Erreichbar ausserhalb Arbeitszeit	Mail innerhalb Arbeitszeit	Mail ausserhalb Arbeitszeit	Dienstgerät	Privates Telefon
Bauverwalter										X	
Bauverwalter Stv.										X	
Finanzverwalter										X	
Finanzverwalter Stv.										X	
Gemeindeschreiber										X	
Gemeindeschreiber Stv.										X	
SB Bausekretariat										X	
SB Steuern										X	
SB AHV/Soziales										X	
SB Gemeindeschr. 20%										X	
Chefwegmeister	X					X	X	X		X	
Wegmeister										X	250
Friedhofgärtner	X					X				X	
Leiter Hauswartdienst										X	250
Hauswart Tagesschule										X	250
Hauswart Sporthalle										X	250
Schulbusfahrer										X	250
Jugendarbeiter I	X		X	X	X	X		X		X	
Jugendarbeiter II										X	
Sekretariat Schulleitung										X	

4. Nacht- und Wochenendarbeit für Gemeindepersonal

4.1 Winterdienst

Montag – Freitag	06:00 bis 20:00 Uhr	kein Zuschlag
Samstag	06:00 bis 20:00 Uhr	25 %
Montag – Samstag	20:00 bis 22:00 Uhr	25 %
Montag – Samstag	22:00 bis 06:00 Uhr	50 %
Sonntag und allg. Feiertage		50 %

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
06:00 bis 20:00 Uhr kein Zuschlag					25 %	50 %
20:00 bis 22:00 Uhr Zuschlag 25 %					25 %	50%
22:00 bis 06:00 Uhr Zuschlag 50 %					50 %	50 %

4.1.1 Pikettentschädigung

Während der Winterdienstsaison, üblicherweise ab Mitte November bis Ende März des Folgejahres, wird durch das im Strassenunterhalt tätige Personal ein Bereitschaftsdienst während 24h an sieben Tagen die Woche sichergestellt. Die Entschädigung wird in Anwendung von Art. 84a sowie Art. 84c bis 84f PV (Personalverordnung des Kantons Bern) und des jeweiligen Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern entrichtet.

4.2 Wahl- und Abstimmungsausschuss

Analog Zif. 4.1

4.3 Übrige Dienststellen

Für alle übrigen Bereiche wird kein Zuschlag für Nacht- und Wochenendarbeit gutgeschrieben oder ausbezahlt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 3 Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2022 in Kraft. Die Verordnung vom 18. Oktober 2021 wird aufgehoben.

Mühleberg, 28. Februar 2022

Gemeinderat Mühleberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

René Maire

Ernst Schmid